

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zu dem bestehenden F-Plan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück wird die 1. Änderung aufgestellt, die für das „Gebiet zwischen der B 201 und der Arnisser Straße“ eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung –Feuerwehr- vorsieht.
Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 199 und 59/7 der Flur 4, Gemarkung Faulück und wird begrenzt:
Im Norden: durch die B 201 und das Gartengrundstück 198, Flur 4, Gem. Faulück
Im Osten: durch die Grundstücke Arnisser Str. 2, 3a, 3, 4a, 4
Im Süden: durch die Gemeindestraße, Flurstück 176/16, Flur 4, Gem. Faulück
Im Westen: durch 2 landwirtschaftliche Straßenbegleitflächen an der B 201, Flurstücke 175/3 und 176/10, Flur 4, Gem. Faulück
2. Gleichzeitig wird für den unter vorgenanntem Pkt. 1. definierten Geltungsbereich ein Bebauungsplan Nr. 9 zum „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf der Fläche zwischen der B 201 und der Arnisser Straße“ aufgestellt.
3. Beide Aufstellungsbeschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro GRZwo in Flensburg beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch eine Informationsveranstaltung erfolgen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlage:

Übersichtsplan_2018-02-05